

## Verwaltungsgericht entscheidet: Bögels Stimmen sollen verfallen

Obernkirchen. Das Verwaltungsgericht Hannover hat der Klage von Stadtdirektor Wilhelm Mevert gegen die ablehnende Wahlprüfungsentscheidung des Stadtrats stattgegeben. Der Rat hatte in seiner konstituierenden Sitzung am 21. November vergangenen Jahres mit der Mehrheit der Stimmen der Gruppe „Mitte“ das Ergebnis der Kommunalwahl teilweise nicht anerkannt, sondern Konrad Bögels Widerspruch unterstützt. Bei der Wahl im September hatte dieser ausreichend Stimmen für einen zweiten Sitz erhalten, den er als Einzelbewerber jedoch nicht besetzen kann.

Die „Mitte“ wollte mit der Ablehnung des Wahlergebnisses verhindern, dass die überschüssigen Wählerstimmen verfallen. Konrad Bögel hatte 994 Stimmen erhalten und damit die Grenze von 915 Stimmen für ein zweites Mandat weit überschritten. Die Wählerstimmen bis zum zweiten Sitz sind laut Gesetz an die Wahlvorschlagsverbindung gekoppelt, die Bögel vor der Wahl mit CDU und WGO eingegangen war. Wäre er unter der 915-Stimmen-Grenze geblieben, wären die Stimmen der Zählgemeinschaft zugeschlagen worden. CDU oder WGO hätten ein Ratsmitglied mehr in den Stadtrat entsenden können. Ab der Grenze zum zweiten Sitz jedoch, so haben Stadtdirektor Mevert und jetzt auch das Verwaltungsgericht die Gesetzestexte interpretiert, verfallen sämtliche überschüssige Stimmen. Der Stadtrat Obernkirchen tagt seither mit 26 statt 27 Mitgliedern. Bögel hält dieses Verfahren für ungerecht gegenüber den Wählern und sieht sein Demokratie-Verständnis verletzt. Er betont: „Es geht mir nicht um einen persönlichen Vorteil!“ Den hätte er ohnehin nicht. Würden CDU oder WGO ein zusätzliches Mitglied in den Rat entsenden, wäre seine Position im Verhältnis sogar geschwächt, die „Mitte“ auf seine Stimme unter Umständen nicht mehr angewiesen. Bögel will eine Gesetzeslücke schließen. „Ein Einzelbewerber hat es beim nächsten Mal sonst besonders schwer, seine nötigen Stimmen zusammen zu bekommen, wenn die Wähler befürchten müssen, dass ihre Stimmen, im Papierkorb landen, falls ihr Kandidat zu erfolgreich ist.“ Der vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht, erzählte Bögel nach der abschließenden Anhörung, hätte die Gesetzeslücke indirekt auch eingestanden. „Sie sind ein Unikat“, habe er Bögel mit auf den Weg gegeben. Die Kammer habe sich lediglich mit den formal-juristischen Fragen auseinander gesetzt. Damit, ob das Gesetz richtig ausgelegt und angewendet worden ist, und nicht damit, ob das Gesetz gerecht und demokratiegerecht ist.

„Die Feststellung der Sitzverteilung für eine Wahlvorschlagsverbindung“, hat der Richter vorab in einem Zwischenbericht erklärt, „geschieht in einem dreistufigen Verfahren.“ Nur nach der ersten Stufe werde eine Wahlvorschlagsverbindung rein rechnerisch den übrigen Wahlvorschlägen (den normalen Listen der Parteien) gleichgestellt. Auf der zweiten Stufe erfolge jedoch im Unterschied zu Listen innerhalb der Wahlvorschlagsverbindung die Zuteilung der Sitze streng auf ihre einzelnen Beteiligten. „Diese Ungleichbehandlung bei der Verteilung von überzähligen Sitzen im Verhältnis von Listen zu Wahlvorschlagsverbindungen unter Inkaufnahme von Reststimmenverlusten“, führt der Richter in seinem Schreiben fort, „dürfte im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Chancengleichheit von Listen- und Einzelbewerbern nach niedersächsischem Kommunalwahlrecht sachlich gerechtfertigt und daher verfassungsrechtlich unbedenklich sein.“

„Staatsraison“, kommentiert Bögel diese Argumentation. „Das Gesetz mag rechtmäßig angewandt worden sein. Doch haben die Juristen damals, als sie die Paragraphen geschrieben haben, an so einen Sonderfall gedacht, der in ganz Niedersachsen noch nicht da gewesen ist?“ Bögel bezweifelt die Vergleichbarkeit mit dem angeführten BVerfG-Fall. Da ginge es um einen Reststimmenverlust, in seinem Fall dagegen um den „Entzug“ von Stimmen. Bögel hatte die Stimmen sicher - über die Hürde zum ersten Sitz hinweg bis zum Überschreiten der Grenze zum zweiten. Erst ab diesem Punkt tritt Stufe Zwei der Sitzverteilung ein, und sämtliche Stimmen, runter bis zum ersten Sitz, verfallen.

Noch liegt Bögel keine schriftliche Begründung des Urteils vor. Aber in der mündlichen Anhörung, so erzählte Bögel, ist der Richter auf die verfassungsrechtlichen Fragen nicht weiter eingegangen. Das sei, meint Bögel, auch weniger die Aufgabe des Verwaltungs-, als vielmehr eines Obergerichtes oder des Staatsgerichtshofes. Und im Falle einer Revision sieht er seine Chancen besser, wenn das Verwaltungsgericht in der schriftlichen Begründung des Urteils zunächst nicht weiter zu den verfassungsrechtlichen Fragen Stellung nimmt und die nächste Instanz unvorbelastet an die Thematik heran gehen kann. Bögel und die Mitte sind jedoch nicht Klageführer und können auch keine Revision einlegen. Nach der ablehnenden Entscheidung des Rates im vergangenen November hatte der Stadtdirektor als Gemeindevorstand Klage eingereicht. Das Verwaltungsgericht fordert mit seinem Urteil den

**Rat der Stadt jetzt auf, dem Wahlergebnis in vollem Umfang zuzustimmen. Erst wenn die „Mitte“ erneut dagegen stimmt, könnte Stadtdirektor Mevert vor einer höheren Instanz eine neue Gerichtsentscheidung anstreben.**

**© Schaumburger Nachrichten, 31.05.2002 (tk)**